

## Wann fällt ein Auftrag unter das GPA?

- **Unter das GPA fallen grundsätzlich alle öffentlichen Aufträge, welche die EU-Schwellenwerte überschreiten.**

**Nicht unter das GPA fallen öffentlichen Aufträge, die nach § 100 Abs. 2 GWB nicht den EU-Vergaberichtlinien unterliegen, sowie:**

### 1. Aufträge von Sektorenauftraggebern

- nach § 8 Nr. 2 VgV hinsichtlich **Gasversorgung**, Nr. 3 **Wärmeversorgung**, Nr. 4c hinsichtlich der **Eisenbahndienstleistungen**,
- wenn der Auftraggeber eine **Tätigkeit aufgrund von besonderen oder ausschließlichen Rechten** ausübt, die von einer zuständigen Behörde gewährt werden (§ 98 Nr. 4, 1. Alt GWB),

### 2. Aufträge subventionierter Unternehmen nach § 98 Nr. 5 GWB,

### 3. Baukonzessionsverträge nach § 98 Nr. 6 GWB,

### 4. Dienstleistungen nach Anhang I B VOL/A und VOF,

### 5. Fernmeldedienstleistungsaufträge der CPC-Nummern 7524, 7525 und 7526, Kategorie 5, Anhang I A VOL/A und VOF,

### 6. Forschungs- und Entwicklungsaufträge (CPC 85) nach Kategorie 8, Anhang I A VOL/A und VOF.

### Erläuterungen:

Die **Vordrucke** für Veröffentlichungen im Supplement des EU-Amtsblatts ([simap.eu.int](http://simap.eu.int)) verlangen **für statistische Zwecke die Angabe, ob ein Auftrag unter das GPA fällt**. Bei dem GPA handelt es sich um das WTO-Beschaffungsübereinkommen (Fundstelle: Amtsblatt der EU, C 256 vom 3.9.1996).

Der **Anwendungsbereich des GPA** wird nach Art 1 Abs. 1 des Abkommens in **Appendix 1 des Abkommens** festgelegt ([http://www.wto.org/english/tratop\\_e/gproc\\_e/loose\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/loose_e.htm)). Annex 1 zu Appendix 1 nennt alle obersten Bundesbehörden, Annex 2 verweist auf die allgemeine Definition der EU-Richtlinien zu den von den Richtlinien erfassten öffentlichen Auftraggebern, die in § 98 Nr. 1 bis 3 GWB in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Annex 3 führt die vom GPA erfassten Sektorenauftraggeber auf. Annex 4 nennt die vom GPA erfassten Dienstleistungen und Annex 5 die vom GPA erfassten Bauleistungen (Division 51 CPC). Dass der Anwendungsbereich in den Allgemeinen Anmerkungen (*General Notes*) hinsichtlich einzelner Vertragspartner wieder eingeschränkt wird, spielt für das Ausfüllen der Vordrucke keine Rolle.